

B e g r ü n d u n g

Hummelsbüttel 16

vom 31.3.69

## I

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 16 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 1559) als Teil des Bebauungsplans Hummelsbüttel 8/Fuhlsbüttel 12 öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet vorwiegend als Wohnbaugebiet aus. Die südlichen und westlichen Teile sind als Grünfläche und Außengebiet vorgesehen; im Norden ist eine Fläche für Arbeitsstätten festgesetzt. Durch eine gleichzeitig vorgelegte Änderung des Aufbauplans wird das Plangebiet überweiegend in Grünfläche und Außengebiet umgewandelt.

## III

Das Plangebiet wird überwiegend kleingärtnerisch genutzt. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung im Raum östlich der U-Bahnstation Flughafenstraße besonders im Hinblick auf das südlich angrenzende Wohngebiet zu ordnen und zu sichern. Neben der Festsetzung von Gewerbegebiet mit zweigeschossiger Nutzung in offener Bauweise weist der Plan Parkanlagen und Sportanlagen aus. Der vorgesehene zentral gelegene Sportplatz kann sowohl von der Schule Raakmoorgraben als auch von der Schule Kirchenredder benutzt werden. Die insgesamt für die vorgesehene Sportfläche zu räumenden Parzellen können teilweise nördlich der Schule Kirchenredder und teilweise nördlich der Schule Raakmoorgraben untergebracht werden. Vor Inanspruchnahme der Kleingärten auf der vorgesehenen Sportplatzfläche sollen die im Bebauungsplan Hummelsbüttel 14 ausgewiesenen Flächen für Dauerkleingärten zur Verfügung gestellt werden. Die vom Westen des Plangebiets nach Nordosten verlaufende neue Straße ist zur Erschließung des im Norden vorgesehenen Arbeitsstättengebiets erforderlich. Der Kirchenredder soll verbreitert und in nördlicher Richtung verlängert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 103 300 qm groß. Für Straßen werden etwa 18 600 qm (davon neu etwa 18 100 qm), für neue Parkanlagen etwa 30 700 qm und für neue Sportanlagen etwa 40 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Sportanlagen, Parkanlagen - ausgewiesenen Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu räumen sind etwa 70 Kleingartenparzellen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung der Sport- und Parkanlagen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.